

Anlage

§ 158a Abs. 2:

1. **Es sollte eine Ergänzung im Abs. 2 geben:** „sowie eine für die Tätigkeit als Verfahrensbeistand spezifische Zusatzqualifikation – **analog dem Weiterbildungszertifikat der Berufsverbände BVEB und AdK München** - erbracht werden.“

Begründung: Die grundsätzlich zu begrüßende Pflicht für das Familiengericht, einen Qualifikationsnachweis des zu bestellenden Verfahrensbeistandes zu verlangen, verlangt von den zuständigen Richterinnen und Richtern einen Maßstab, an dem sie sich orientieren können. Dieser fehlt im Gesetz. Da die Berufsverbände über langjährig erprobte und überprüfbare Nachweise dieser Qualifikationen verfügen, könnten diese Zertifikate einen Orientierungsrahmen für das Gericht liefern. Nur wenn die Anforderungen auch an die Qualität der Referenten, die Inhalte und den Stundenumfang der Weiterbildungen vergleichbar sind, kann auch die geforderte Zusatzqualifikation zu einer Vereinheitlichung im Sinne der Professionalisierung beitragen.

2. **Wir fordern zusätzlich die Schaffung einer geeigneten Instanz, die die Aufgabe der Registrierung, der Prüfung der Qualifikationsnachweise und Fortbildungsnachweise sowie der Aktualität der Führungszeugnisse erfüllen kann.**

Registerstelle Verfahrensbeistandschaften

Aufgaben

Anmerkungen

<ul style="list-style-type: none">➤ Führung einer Liste zugelassener Verfahrensbeistände<ul style="list-style-type: none">Zulassungsvoraussetzungen<ul style="list-style-type: none">○ Grundqualifikation○ Abgeschlossene zertifizierte Weiterbildung○ Erweitertes Führungszeugnis○ Nachweis über die Arbeit mit Kindern○ Verpflichtung auf die Einhaltung der Standards für VB'sTeilnahme an Fortbildungen	<p>VB's können angeben, in welchen OLG Bezirken sie geführt werden wollen</p> <p>Eventuell analog den Fortbildungsanforderungen für Familienrechtsanwälte/ Kredits o. ä.</p>
<ul style="list-style-type: none">➤ Anforderung und regelmäßige Aktualisierung der erweiterten Führungszeugnisse der VB's	Gemäß den Vorgaben des Gesetzgebers
<ul style="list-style-type: none">➤ Zertifizierung von Weiterbildungsträgern	Diese sollten sich an den Vorgaben des BVEB bzw. AdK München orientieren: <ul style="list-style-type: none">- Inhaltliche Vorgaben- Qualifikation der Referenten- Zeitumfang- Prüfungen
<ul style="list-style-type: none">➤ Übermittlung aktueller Listen an die Familiengerichte	s. o.
<ul style="list-style-type: none">➤ Durchführung eines Beschwerdemanagements	Bearbeitung und Beantwortung eingereicherter Beschwerden
<ul style="list-style-type: none">➤ Führung einer Liste über angebotene Fortbildungen	Inhalte und Umfang müssten mit entsprechenden Kredits vergeben werden

Begründung für die Notwendigkeit

Eine bundeseinheitliche Vorgehensweise sehen wir als wichtige Voraussetzung für die Sicherung der qualitativ guten Umsetzung einer Interessenvertretung für alle Kinder an – egal in welchem Gerichtsbezirk sie leben.

Da im vorgelegten Regierungsentwurf **die Auswahl, die Überprüfung der Qualifikation, die Kontrolle von Führungszeugnissen und der Fortbildungsverpflichtungen** ausschließlich den zuständigen FamilienrichterInnen überlassen wird, sehen wir die damit verbundene Mehrarbeit im Familiengericht (Kostenproblem) und die Problematik einer wieder sehr von der Einzelperson abhängigen Kontrolle als Punkte an, die verbesserungswürdig erscheinen.

Nur eine anerkannte bundeseinheitliche Registerstelle könnte auch den Problemen vorbeugen, dass es zu Streitigkeiten rund um die angeblich nicht ausreichende Qualifikation des Verfahrensbeistands kommen kann, die dann zusätzlich durch das Gericht entschieden werden müssten. Beteiligte Eltern, deren Interessen die Arbeit des Verfahrensbeistands entgegenläuft, würden ansonsten eine Gelegenheit erhalten, vom eigentlichen Kern der Sache abzulenken und den Streit auf diese Frage zu verlagern.

Lösungsmöglichkeiten/ Verortung

a) Um eine Vereinheitlichung vorzunehmen, wäre das Bundesamt für Justiz ein geeigneter Ort. Dort könnten entsprechend den oben aufgeführten Anforderungen Listen geführt und von den Familiengerichten angefordert werden.

b) Grundsätzlich könnte der BVEB bzw. der Verein Anwalt des Kindes München diese Aufgaben übernehmen. Folgende Fragen wären dazu zu klären:

a) Finanzierung:

- a. Möglich erscheint hier eine Finanzierung einer Stelle über eine einmalige Aufnahmegebühr durch die Verfahrensbeistände
- b. Die laufende Finanzierung könnte über einen geringeren Jahresbeitrag durch die Verfahrensbeistände erfolgen.

b) Beauftragung und Kontrolle

- a. Diese sollte durch das BMJV erfolgen.
- b. Der Vorstand des BVEB bzw. des AdK München unterstützt und kontrolliert die praktische Arbeit.

c) Möglich wäre auch die Übertragung der Aufgabe an jedes OLG. Zumindest das Kostenproblem wäre dort ebenfalls vorhanden. Die gewünschte bundesweit einheitliche Vorgehensweise wäre auch hier nicht automatisch gegeben.

§ 158 c Abs. 1:

3. Es sollte eine Anpassung an den Inflationsausgleich geben!

Begründung: Nach nunmehr 12 Jahren, in denen es keinerlei Anpassung der Pauschalen an die gestiegenen Lebenshaltungskosten gegeben hat, fordert der BVEB analog der Anpassung der Vergütung bei vergleichbaren Berufsgruppen - Berufsvormünder/ Berufsbetreuer und Verfahrenspfleger - eine Erhöhung der Pauschalen! Beruflich tätige Verfahrensbeistände leisten als Kindesinteressenvertreter unbestritten eine wichtige Aufgabe im familiengerichtlichen Verfahren. Ihre Bedeutung wird auch in diesem Referentenentwurf ausdrücklich betont. Es ist für den BVEB nicht ersichtlich, weshalb diese Forderung unbillig sein sollte. Siehe dazu auch Menne¹.

Es sollte eine Erstattung der Fahrkosten geben!

Begründung: Gerade in den Gerichtsbezirken, die einen großen ländlichen Bereich abdecken, fehlen qualifizierte Verfahrensbeistände. Die bei der verantwortlichen Ausübung seiner Tätigkeit zurückzulegenden Fahrtstrecken, die oft anders als in Großstädten nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchgeführt werden können, führen zu nicht unerheblichen Fahrtkosten, die über die Pauschale kaum abzudecken sind! Da Kinder aber unabhängig von ihrem Wohnort die gleichen Chancen auf eine qualifizierte Interessenvertretung vor Gericht erhalten müssen,

¹ Menne, Martin (Kammergericht Berlin), demnächst in NZFam/im Erscheinen

erscheint diese zusätzliche Vergütung als ein passender Weg, die Bereitschaft der Verfahrensbeistände zu erhöhen, auch in ländlichen Bereichen tätig zu sein.

Zusätzliche Forderungen

4. Es sollte eine Übergangsregelung für praxiserfahrene Verfahrensbeistände geben!

Begründung: Wir verweisen hier auf einen Artikel von Menne²: „Nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung können die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes es notwendig machen, bei der Ausgestaltung von Berufsbildern eine angemessene Übergangsregelung für diejenigen zu erlassen, die eine künftig unzulässige Tätigkeit in der Vergangenheit bereits in zulässiger Weise ausgeübt haben.“

§ 158b Abs.1 Satz 4: „Endet das Verfahren durch Endentscheidung, soll der Verfahrensbeistand den gerichtlichen Beschluss mit dem Kind erörtern.“

5. Die Klarstellung, dass es zu den wichtigen Aufgaben eines Verfahrensbeistands gehört, das betroffene Kind über die gerichtliche Entscheidung zu informieren und diese erörtern, mit ihm über mögliche Probleme zu sprechen, die zu einer Einlegung von Rechtsmitteln führen können und sich zu verabschieden, zeigt noch einmal deutlich, wie wichtig der Regierung die Stärkung der Beteiligungsrechte von Kindern vom Anfang bis zum Ende ist. Praktisch bedeutet es auch, dass der Verfahrensbeistand dieses Gespräch innerhalb der Rechtsmittelfrist führen muss!

Allerdings fehlt die Pflicht, dass der Verfahrensbeistand eine geplante gerichtlich zu genehmigende Elternvereinbarung vor seiner Zustimmung mit dem Kind besprechen – s. § 156 Abs. 2 FamFG - oder bei Nichtbestellung eines Verfahrensbeistandes das Gericht eine gerichtliche Kindesanhörung durchführen muss.

Begründung: Nur so kann gewährleistet werden, dass der Kindeswille auch bei einem gerichtlich gebilligten Vergleich berücksichtigt wird. Ggf. wird der Verfahrensbeistand der gerichtlichen Vereinbarung nicht zustimmen. Diese Regelung erscheint besonders wichtig, da ja der gerichtlich gebilligte Vergleich einer Rechtsmittelüberprüfung nicht zugänglich ist.



Reinhard Prenzl

BVEB

² Menne, Martin (Kammergericht Berlin), demnächst in NZFam/im Erscheinen